

Bekanntmachung

Die Firma Langenwetzendorfer Agrar GmbH, Parkstraße 17a in 07957 Langenwetzendorf hat mit Datum vom 26.05.2020 beim Landratsamt Greiz einen Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern mit mehr als 600 Rinderplätzen nach der Nummer 7.1.5 V des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr nach der Nummer 9.36 V des Anhang 1 der 4. BImSchV, gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrages sind die folgenden Maßnahmen:

1. Errichtung von zwei abgedeckten Stahlbeton-Güllebehältern mit einem Nettovolumen von je 4.446 m³
2. Abriss von vier alten offenen Stahlbeton-Güllebehältern mit einem Gesamtvolumen von 2.022 m³
3. Häckseln von Stroh mittels einer mobilen Strohhäckselmühle
4. Errichtung eines Schüttgutlagers für Getreide im bestehenden Bergeraum.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, für das gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513) i.V.m. der Nr. 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit bekannt, dass nach der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt wird, dass mit dem geplanten Änderungsvorhaben keine zusätzlichen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG ergeben sich zusammenfassend aus der Bewertung, dass die hier beantragten Änderungen keine relevanten zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch (bzgl. Geruch, Staub und Schall), Tiere, Fläche und Boden (Flächenverbrauch; Bodenversiegelung) und Landschaft (Landschaftsbild) haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin